

Name:

KV-Nr.: 2618

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt ist ein Blatt Kalender (I).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendarausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.

Rechtsanwältin Alexandra Beister

RA'in Alexandra Beister § Probsteigasse 27 § 50670 Köln

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht

Alexandra Beister

Telefon: 0221 / 69 45 99

Telefax: 0221 / 69 45 90

E-Mail: info@rainbeister.de

Mein Zeichen: AB-346/23

Köln, den 06.12.2023

1. Vermerk:

Heute Vormittag erschien nach vorheriger Terminvereinbarung der neue Mandant

Simon Mayer, Kirchweg 18, 50858 Köln.

Er unterzeichnete eine die Unterzeichnerin als Verteidigerin legitimierende Vollmacht in zweifacher Ausfertigung und überreichte folgende Unterlagen:

Kopie der Ausfertigung des Strafbefehls des Amtsgerichts Köln vom 24.11.2023, Az. 820 Cs 560 Js 368/23 (453/23) (**Anlage 1**).

Er schilderte sodann folgenden Sachverhalt:

„Ich brauche Ihre Hilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Das Amtsgericht Köln hat gegen mich einen Strafbefehl erlassen. Ich soll eine Gesamtgeldstrafe i.H.v. 3.000,00 Euro zahlen.

Der Sachverhalt, wie er in dem Strafbefehl (**Anlage 1**) beschrieben wird, ist zwar richtig dargestellt. Ich will auch gar nicht in Abrede stellen, dass das alles so passiert ist. Aber ich finde den Strafbefehl gegen mich trotzdem nicht richtig.

Zu der Sache mit der Geschwindigkeitsübertretung von Marius Ermer, meinem früheren besten Freund - wir haben uns nach den Vorfällen Ende August leider zerstritten -, muss ich sagen, dass das alles eine dumme Idee war. Marius und ich haben uns früher häufiger unsere Autos gegenseitig ausgeliehen. Nachdem Marius geblitzt worden ist, habe ich die ganze Sache auf mich genommen, weil Marius zu dem Zeitpunkt finanzielle Probleme hatte. Ich wollte Marius einfach nur finanziell aushelfen. Ich muss ehrlich sagen, dass ich über die Sache mit dem Punkt im Fahreignungsregister nicht nachgedacht habe. Ein Bekannter von mir, ein Jurastudent, meinte aber zu mir, dass ich mir in diesem Punkt ‚aus Rechtsgründen‘ keine Sorgen um eine Strafbarkeit machen müsse.

Zu dem Vorfall am 19.08.2023 muss ich sagen, dass mir das wirklich leidtut. Ich war an dem Tag unter Zeitdruck, weil ich Marius versprochen hatte, ihm den Audi A6 gegen 13:30 Uhr zurückzubringen. Marius wohnt in der Nähe des Vogelsanger Wegs. Mein Bekannter, der Jurastudent, meinte aber auch in dieser Sache zu mir, dass ich mir keine Sorgen machen müsse. Er sagte, dass ein ‚Drängeln‘ innerorts eine ganz andere Qualität habe als außerorts und ich mir wegen der geringen Geschwindigkeit keine Sorgen um eine Strafbarkeit machen müsse.

Bitte prüfen Sie die Angelegenheit für mich. Wenn die Strafe in Ordnung ist, würde ich das akzeptieren. Ich will aber auch nicht zu Unrecht vorbestraft sein.“

Auf Nachfrage:

„Den Strafbefehl hat mir der Babysitter meines dreijährigen Sohnes, Herr Daniel Hauser, am 28.11.2023 gegeben. Herr Hauser passt dreimal die Woche auf meinen dreijährigen Sohn auf und wird von mir dafür auch bezahlt. Am 28.11.2023 war nicht ich, dafür aber Herr Hauser bei mir zuhause als die Post zugestellt wurde. Herr Hauser hat den Strafbefehl entgegengenommen und ihn mir am selben Tag nach meiner Rückkehr noch gegeben.“

Dem Mandanten wurde zugesagt, Akteneinsicht zu nehmen und dann zu prüfen, ob und ggf. welches Vorgehen gegen den Strafbefehl vom 24.11.2023 sinnvoll ist.

2. Weiterer Vermerk:

Anlässlich einer Terminwahrnehmung in anderer Sache bei dem Amtsgericht Köln wurde der Unterzeichnerin heute nach Vorlage einer Originalvollmacht die Strafsakte 820 Cs 560 Js 368/23 (453/23) zur Akteneinsicht für drei Tage ausgehändigt.


3. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, unterschriebene Vollmacht und den von Herrn Mayer überreichten Strafbefehl beifügen.

4. Aus der anliegenden Strafsakte folgende Unterlagen kopieren und zur Handakte nehmen:
- Zeugenvernehmung des Herrn Schneider vom 13.09.2023 (**Anlage 2**).

5. WV sofort.



3-5.01.
6.12. zu



Beister
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese keine weiteren für die Bearbeitung des Falles relevanten Informationen enthält.

AUSFERTIGUNG

Amtsgericht Köln

Geschäfts-Nr.: 820.Cs.560.Js.368/23.(453/23)

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht - insbesondere bei Einlegung eines Rechtsmittels - angeben)

Ort und Tag

Köln, 24.11.2023

Anschrift und Fernruf

Luxemburger Str. 101

50939 Köln

0221 / 477 - 0

Anlage 1**Strafbefehl****gegen
geboren
wohnhaft**Herrn Simon Mayer, ledig
am 21.05.1988 in Köln, Staatsangehörigkeit: deutsch
Kirchweg 18, 50858 Köln**Kopie****Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln wird gegen Sie****wegen: Mittelbarer Falschbeurkundung sowie versuchter Nötigung
Vergehen nach: §§ 271 Abs. 1, 240 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1, 53 StGB****eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro (insgesamt 3.000,00 Euro) festgesetzt.****Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.**

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 21.06.2023 und am 19.08.2023

in Köln

durch zwei selbstständige Handlungen

1. bewirkt zu haben, dass Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Registern als geschehen beurkundet und gespeichert werden, während sie von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind,

2. versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

1.

Am 01.06.2023 gegen 16:30 Uhr befuhr der Zeuge Marius Ermer die Vorgebirgsstraße, 50969 Köln, stadteinwärts mit dem in Ihrem Eigentum befindlichen Pkw BMW X5 (amtliches Kennzeichen: „K-SM 4325“). In der Vorgebirgsstraße in Höhe der Hausnummer 110 wurde zu diesem Zeitpunkt in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitskontrolle mittels eines stationären Geschwindigkeitsmessgerätes durchgeführt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist an der Messstelle in beiden Fahrtrichtungen auf 50 km/h begrenzt. Als der Zeuge Ermer die Messstelle in Höhe der Hausnummer 110 passierte, überschritt dieser die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h und wurde von selbigem Geschwindigkeitsmessgerät erfasst („geblitzt“). Für derartige Geschwindigkeitsübertretungen sah der zu diesem Zeitpunkt geltende Bußgeldkatalog eine Geldbuße in Höhe von

175,00 EUR nebst Eintragung eines Punktes in das Fahreignungsregister (früher: Verkehrszentralregister) vor. Nachdem die zuständige Bußgeldbehörde Sie als Halter Ihres Pkw BMW X5 ermittelt hatte, übersandte diese Ihnen einen auf den 15.06.2023 datierten Anhörungsbogen mit der Bitte, sich zu der vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung vom 01.06.2023 zu äußern. Der Anhörungsbogen wurde Ihnen am 19.06.2023 zugestellt. Noch am selben Tag traten Sie an den Zeugen Ermer heran und wiesen diesen auf die tatsächlich durch ihn begangene Geschwindigkeitsübertretung vom 01.06.2023 hin. Der Zeuge Ermer bat Sie sodann, dass Sie sich anstelle des Zeugen Ermer als Fahrer und damit für die Geschwindigkeitsübertretung am 01.06.2023 Verantwortlicher gegenüber der Bußgeldbehörde ausgeben und das Bußgeld für ihn entrichten sollten. Absprachgemäß erklärten Sie sodann am 21.06.2023 schriftlich gegenüber der Bußgeldbehörde, eingegangen bei der Bußgeldbehörde am selbigen Tag, am 01.06.2023, Fahrer Ihres Pkw BMW X5 gewesen zu sein und die Geschwindigkeitsübertretung begangen zu haben. Die Bußgeldbehörde erließ auf dieser Grundlage gegen Sie unter dem 03.07.2023 einen entsprechenden Bußgeldbescheid, welcher Ihnen am 05.07.2023 zugestellt wurde. Sie zahlten in der Folge die Ihnen auferlegte Geldbuße in Höhe von 175,00 EUR an die Bußgeldbehörde. Da Sie kein Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid einlegten, wurde der Bußgeldbescheid mit Ablauf des 19.07.2023 rechtskräftig. Daraufhin wurde zu Ihren Lasten ein Punkt im Fahreignungsregister für die vorgeworfene Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit am 01.06.2023 eingetragen. Die Eintragung im Fahreignungsregister war vor dem Hintergrund unrichtig, dass nicht Sie, sondern der Zeuge Ermer am 01.06.2023 Fahrer Ihres Pkw BMW X5 gewesen waren, was Ihnen auch bewusst war.

2.

Am 19.08.2023 gegen 14:00 Uhr befuhren Sie mit dem vom Zeugen Ermer geliehenen und in seinem Eigentum befindlichen Pkw Audi A6 (amtliches Kennzeichen: „K-ME 9868“) die Aachener Straße in Köln stadteinwärts. Sie befanden sich in Eile, da Sie mit dem Zeugen Ermer zuvor verabredet hatten, den Pkw Audi A6 gegen 13:30 Uhr an diesen zurückzubringen. Etwa 200m vor der Kreuzung zum Vogelsanger Weg in Köln ordneten Sie sich hinter dem Zeugen Schneider, der die Aachener Straße mit seinem Pkw Golf mit dem amtlichen Kennzeichen „K-S 1958“ ebenfalls stadteinwärts befuhr, ein und fuhren hinter diesem weiter stadteinwärts. Bereits dort hielten Sie kaum Sicherheitsabstand zu dem Pkw des Zeugen Schneider ein. Der Zeuge Schneider bog sodann rechts in den Vogelsanger Weg, auf welchem die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt ist, ein. Am Tag war der Vogelsanger Weg stark befahren und sowohl links- als auch rechtsseitig der Fahrbahn befanden sich viele geparkte Pkw. Um zur Privatanschrift des Zeugen Ermer zu gelangen, bogen Sie ebenfalls hinter dem Zeugen Schneider rechts in den Vogelsanger Weg ein. Der Zeuge Schneider beschleunigte seinen Pkw Golf sodann auf etwa 45-50 km/h. Sie entschlossen sich sodann, den Zeugen Schneider zu veranlassen, sich möglichst weit rechts auf der Fahrbahn zu halten, um Ihnen zu ermöglichen, ihn zu überholen. Hierzu fuhren Sie bei einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h über eine Strecke von etwa 500m so dicht hinter dem Zeugen Schneider auf, dass es diesem nicht mehr möglich war, das Nummernschild des von Ihnen gefahrenen Audi A6 sowie seine Markenkennung an der Fahrzeugfront durch den Rückspiegel zu erkennen. Während der gesamten Strecke bis zur Kreuzung der Straße „Am Weidenpesch“ betätigten Sie dreimal die Lichthupe und zweimal die Hupe, um den Zeugen Schneider dazu zu veranlassen, seinen Pkw auf die rechte Seite der Fahrbahn zu lenken, sodass Sie überholen könnten. Mindestens dreimal versuchten Sie, den Zeugen Schneider zu überholen. Dem Zeugen Schneider war es jedoch auf der ganzen Strecke aufgrund der Vielzahl der rechtsseitig entlang der Fahrbahn geparkten Pkws nicht möglich, sich weiter rechts auf der Fahrbahn zu halten, um Ihnen ein Überholen zu ermöglichen. Ferner war Ihnen ein Überholen auch auf-

grund des herrschenden Gegenverkehrs nicht möglich, was Ihnen auch bewusst war. An der Kreuzung zur Straße „Am Weidenpesch“ fuhr der Zeuge Schneider geradeaus, wohingegen Sie links abbogen. Aufgrund Ihres dichten Auffahrens wurde dem Zeugen Schneider aufgrund von Nervosität heiß und er begann, zu zittern. Dies nahmen Sie billigend in Kauf.

Die Einzelstrafen betragen [...].

Als **Beweismittel** hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet: [...]

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung: [...]

gez. Dr. Aydin
Richterin am Amtsgericht



Ditzler

Ausgefertigt: Ditzler, Justizhauptsekretär
(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) und des ordnungsgemäßen übrigen Inhalts des Strafbefehls („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich daraus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben. Es ist ferner davon auszugehen, dass Herr Marius Ermer - wie im Strafbefehl dargestellt - am 01.06.2023 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h überschritten hat, dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und hierfür nach dem zum 01.06.2023 geltenden Bußgeldkatalog ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen und eine Geldbuße in Höhe von 175,00 EUR verhängt wird. Ferner ist davon auszugehen, dass der dem Mandanten, Herrn Simon Mayer, am 05.07.2023 zugestellte Bußgeldbescheid tatsächlich mit Ablauf des 19.07.2023 in Rechtskraft erwachsen ist, eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht in Betracht kommt und zu Lasten des Mandanten ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen worden ist.

Anlage 2

Kopie

Dienststelle PP Köln Walter-Pauli-Ring 2-6 51103 Köln Tel: 0221 / 229-0

Aktenzeichen 508000-063742-789/23		
Sammelaktenzeichen	Datum 13.09.2023	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Hopper, POK		
Sachbearbeitung Telefon 0221/229-0	Nebenstelle -111	Fax -2002

Zeugenvernehmung	
Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 13.09.2023, 10:00 Uhr	Ort der Vernehmung PP Köln
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll.	
Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt	
[...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.	

Angaben zur Person	
Name Schneider	Akademische Grade/Titel
Geburtsname	Vorname(n) Marco
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)	
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 22.06.1959
	Geburtsort/-kreis/-staat Köln
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Lehrer
	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Wiener Weg 1A, 50858 Köln	
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit	

[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. <i>Schneider</i>	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: <i>Hopper</i>
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. <input type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Am 19.08.2023, einem Samstag, kam ich gegen Nachmittag vom Einkaufen zurück. Der Weg vom Einkaufen zurück zu mir nach Hause führt mich ein Stück über die Aachener Straße und anschließend über den Vogelsanger Weg. Die Aachener Straße ist eine der Hauptverkehrsstraßen in Köln. Sie verläuft stadteinwärts in der Regel zweispurig in eine Fahrtrichtung. An der Kreuzung zum Vogelsanger Weg verläuft sie dreispurig, da sich auf der rechten Seite eine Rechtsabbiegerspur in den Vogelsanger Weg hinein befindet. Auf der Aachener Straße habe ich mich - kurz vor dem Einbiegen in den Vogelsanger Weg - rechts auf die Rechtsabbiegerspur eingeordnet, um nach rechts in den Vogelsanger Weg einzubiegen. Herr Mayer ist mir bereits auf der Aachener Straße negativ aufgefallen, weil er etwa 200m

lang hinter mir stadteinwärts fuhr. Bereits zu diesem Zeitpunkt hielt er zeitweise nur einen geringen Sicherheitsabstand ein, sodass ich mir vorsorglich sein Kennzeichen gemerkt habe. Über solche Autofahrer ärgere ich mich immer maßlos. Als ich dann in den Vogelsanger Weg eingebogen bin, ist Herr Mayer mir gefolgt und ebenfalls rechts in den Vogelsanger Weg eingebogen. Der Vogelsanger Weg ist eine Straße in einem dicht besiedelten Wohngebiet mit jeweils einer Fahrspur in jede Fahrtrichtung. An den Straßenseiten stehen zudem häufig geparkte Fahrzeuge, die die Fahrbahn verengen. So war es auch am 19.08.2023. Man muss sich im Vogelsanger Weg sehr stark auf die Fahrbahn konzentrieren, da dort zum einen an der Straßenseite die geparkten Fahrzeuge stehen, zum anderen aber auch Fußgänger und Kinder plötzlich über die Straße laufen können, die durch die parkenden Fahrzeuge nicht immer gut sichtbar sind und dadurch häufig verdeckt werden. Am 19.08.2023 bin ich dann also in den Vogelsanger Weg eingebogen und habe meinen Pkw etwa auf 45-50 km/h beschleunigt. Zulässig ist im Vogelsanger Weg eine Geschwindigkeit von 50 km/h. Herr Mayer bog dann hinter mir ebenfalls in den Vogelsanger Weg ein. Auf einer etwa 500m langen Strecke, auf welcher er hinter mir entlang des Vogelsanger Weges fuhr, hat er mich mit seinem Pkw stark bedrängt. Weil er so nah an mich herangefahren war, konnte ich die ganze 500m-lange Strecke weder das Kennzeichen noch die an der Fahrzeugfront angebrachte Markenkennung seines Pkw durch den Rückspiegel erkennen. Ich kann mich auch noch daran erinnern, dass er dreimal die Lichthupe betätigt hat und zweimal gehupt hat. Ihm ging es wahrscheinlich nicht schnell genug. An der Kreuzung zur Straße ‚Am Weidenpesch‘ ist er dann links abgebogen und ich bin geradeaus gefahren.“

Auf Nachfrage:

„Mich hat das Fahrverhalten von Herrn Mayer sehr gestresst. Während der ganzen Zeit, in der Herr Mayer hinter mir gefahren ist, ist mir vor Nervosität richtig heiß gewesen und ich habe gemerkt, dass ich gezittert habe. Sie müssen sich vorstellen, Sie befahren eine Straße wie den Vogelsanger Weg, der sowieso aufgrund parkender Fahrzeuge und potentieller Gefahren durch unachtsame Fußgänger und Kinder ihre volle Aufmerksamkeit und Konzentration erfordert. Und dann fährt Ihnen auch noch jemand sehr dicht auf, wo Sie zusätzlich noch Acht geben müssen, nicht zu stark zu bremsen, um keinen Auffahrunfall herbeizuführen. Ich habe ständig in den Rückspiegel geschaut, obwohl ich mich eigentlich voll und ganz auf die Fahrbahn hätte konzentrieren müssen. Ich war so froh, als Herr Mayer irgendwann abgebogen ist. Ich bin sowieso schon kein besonders guter Autofahrer und fahre nicht gerne in der Stadt bei viel Verkehr. Ich musste danach erstmal ein paar Minuten kurz anhalten, um mich wieder zu ‚sammeln‘, weil mich das alles so gestresst hat. Ich hätte in dem Zustand nicht weiterfahren können.“

Ende der Vernehmung

13.09.2023, 10:30 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung (sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Hopper, POK

Unterschrift Dolmetscher(in)



Marco Schneider

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass POK Hopper Herrn Mayer am 11.09.2023 als Beschuldigten ordnungsgemäß vernommen hat und dieser den im Strafbefehl vom 24.11.2023 niedergelegten Sachverhalt vollumfänglich eingeräumt hat. Ferner ist auch Herr Ermer am 13.09.2023 zur Vernehmung geladen und ordnungsgemäß vernommen worden. Von einem Abdruck der Vernehmungen des Herrn Mayer und Herrn Ermer wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese keine weiteren für die Bearbeitung des Falles relevanten Informationen enthalten. Ferner ist davon auszugehen, dass POK Hopper den Ermittlungsvorgang mit Abschlussvermerk vom 02.11.2023, von dessen Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird, an die Staatsanwaltschaft Köln übersandt hat, wo dieser am 03.11.2023 eingegangen ist. Das Verfahren hat dort das Aktenzeichen 560 Js 368/23 erhalten. Die zuständige Dezernentin, StA'in Makowski, hat mit Verfügung vom 15.11.2023 den Erlass eines Strafbefehls beim Amtsgericht Köln beantragt, wo die Akte am 23.11.2023 eingegangen ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandatenauftrags im Hinblick auf den Mandanten, Herrn Simon Mayer, umfassend zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

06.12.2023

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die in dem Vermerk vom 06.12.2023 gemachten Angaben hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sowie die §§ 145d, 153-164, 258, 315b, 315c StGB sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Ferner sind die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 85 OWiG, 359-373a StPO) bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- der Bundeszentralregisterauszug des Mandanten vom 14.11.2023 keine Eintragungen aufweist;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Köln gegeben sind;
- das Amtsgericht Köln sachlich und örtlich für den Erlass des Strafbefehls zuständig gewesen ist und insbesondere Richterin am Amtsgericht Dr. Aydin nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Köln zuständig gewesen ist;
- die im Strafbefehl zugrunde gelegten Einzelstrafen und die Gesamtgeldstrafe (Anzahl und Höhe der Tagessätze) für die dort aufgeführten Vorwürfe angemessen sind.

Köln liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Köln sowie des Oberlandesgerichts Köln.

Kalender 2023

Januar									Februar									März								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
52							1	5				1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5		
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12			
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19			
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26			
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31					
5	30	31																								
April									Mai									Juni								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
13							1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4		
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11			
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18			
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25			
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30					
Juli									August									September								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
26							1	2	31		1	2	3	4	5	6	35					1	2	3		
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10			
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17			
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24			
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30				
31	31																25	26	27	28	29	30				
Oktober									November									Dezember								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
39							1	44			1	2	3	4	5	48					1	2	3			
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10			
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17			
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24			
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31			
44	30	31															25	26	27	28	29	30	31			

Fest- und Feiertage 2023:

01.01.	Neujahr	28./29.05.	Pfingsten
07.04.	Karfreitag	08.06.	Fronleichnam
09./10.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
18.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2618

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren:

Der Mandant Simon Mayer (**M**) wünscht eine Beratung dahingehend, ob gegen den gegen ihn ergangenen Strafbefehl vom 24.11.2023 mit Erfolg vorgegangen werden kann.

B. Zulässigkeit des Einspruchs:

Ein Einspruch gegen den Strafbefehl dürfte zulässig sein.

I. Statthaftigkeit:

Der statthafte Rechtsbehelf gegen einen Strafbefehl ist der **Einspruch** (§ 410 I StPO).

II. Frist:

Gem. **§ 410 I 1 StPO** ist der Einspruch bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat - hier dem Amtsgericht (**AG**) Köln -, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **innen zwei Wochen nach Zustellung des Strafbefehls** einzulegen. Gem. **§§ 409 I Nr. 7, 35 II 1 StPO** ist der Strafbefehl an den Angeklagten **förmlich zuzustellen** (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, 67. Aufl. 2024, § 409 Rn. 15, 16). Auf die Zustellung sind dabei gem. § 37 I StPO die Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden. M ist am 28.11.2023 nicht vor Ort gewesen. Es dürfte aber am 28.11.2023 eine **wirksame Ersatzzustellung** gem. **§§ 37 I StPO, 178 I Nr. 1 ZPO** an Herrn Daniel Hauser (**H**) stattgefunden haben. Gem. **§§ 37 I StPO, 178 I Nr. 1 ZPO** kann ein Schriftstück auch an **eine in der Familie beschäftigte Person** zugestellt werden, wenn die Person, der das Schriftstück zugestellt werden soll, nicht angetroffen wird. M beschäftigt H entgeltlich in seinem Hausstand als Babysitter für seinen dreijährigen Sohn, sodass am 28.11.2023 eine wirksame Ersatzzustellung an diesen als **eine in der Familie beschäftigte Person** vorliegen dürfte. Zum Bearbeitungszeitpunkt am 06.12.2023 dürfte die gem. **§§ 37 I, 43 I StPO** noch bis zum 12.12.2023, 24:00 Uhr, laufende Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen sein.

III. Rechtsmittelberechtigung und Beschwer:

M ist gem. § 410 I 1 StPO **rechtsmittelberechtigt**; er ist aufgrund der festgesetzten Gesamtgeldstrafe auch **beschwert**.

C. Rechtmäßigkeit des Strafbefehls:

Das Gericht dürfte den Sachverhalt **im Hinblick auf den 1. Tatkomplex des Strafbefehls**, das Geschehen am 21.06.2023, **rechtsfehlerhaft** beurteilt haben.

I. Formelle Rechtmäßigkeit:

Der Erlass eines Strafbefehls dürfte dem Grunde nach zulässig gewesen sein.

Der gem. **§ 407 I 1 StPO** notwendige schriftliche **Antrag der Staatsanwaltschaft** auf Erlass eines Strafbefehls liegt mit der Verfügung vom 15.11.2023 vor. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des AG Köln ist nach dem Bearbeitungsvermerk zu unterstellen.

II. Materielle Rechtmäßigkeit:

Inhaltlich dürften gegen den Strafbefehl hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung Bedenken bestehen.

Der Erlass eines Strafbefehls setzt **genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage** voraus, also dass ein **hinreichender Tatverdacht gem. § 170 I StPO** gegen M vorliegt (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 407 Rn. 8, § 408 Rn. 7). Hinreichender Tatverdacht besteht,

wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, § 170 Rn. 1).

1. Tatkomplex: Die Angaben im Anhörungsbogen vom 21.06.2023

a) Mittelbare Falschbeurkundung, § 271 I StGB

M dürfte sich keiner mittelbaren Falschbeurkundung hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er gegenüber der Bußgeldbehörde mit Schreiben vom 21.06.2023 angab, am 01.06.2023 Fahrer seines Pkw BMW X5 mit dem amtlichen Kennzeichen „K-SM 4325“ anstelle des tatsächlichen Fahrers, Marius Ermer (**E**), gewesen zu sein und nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides im Fahreignungsregister (**FAER**) ein Punkt zu seinen Lasten eingetragen worden war.

Zwar dürften am 21.06.2023 seine Angaben gegenüber der Bußgeldbehörde hinsichtlich seiner Fahrereigenschaft falsch gewesen sein. Diese Angaben dürften jedoch nicht in einem **öffentlichen Register** beurkundet worden sein. Öffentliche Register i.S.d. § 271 StGB sind Sonderformen von öffentlichen Urkunden, bei denen eine Vielzahl gleichartiger Informationen von der Behörde gesammelt **zu öffentlichem Glauben** dokumentiert werden (vgl. MüKo StGB/*Erb*, 4. Aufl. 2022, § 271 Rn. 45). Das Register muss demnach **Außenrelevanz** in dem Sinn entfalten, dass sich Außenstehende zu Beweis Zwecken unmittelbar darauf berufen können (vgl. MüKo/*Erb*, § 271 Rn. 45). Eine solche Außenrelevanz dürfte dem FAER nicht zukommen. Einsicht in das Register dürfte nämlich nur Gerichten und Behörden gewährt werden können sowie jedermann, allerdings lediglich bezüglich der ihn selbst betreffenden Eintragungen. Folglich dürfte es sich lediglich um ein **innerdienstliches**, nicht aber ein öffentliches Register mit Außenrelevanz handeln (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 20.02.2018 - 4 Rv 25 Ss 982/17, NJW 2018, 1110; *Fischer*, StGB, 71. Aufl. 2024, § 271 Rn. 8a). *A.A. vertretbar*.

b) Betrug, § 263 StGB

M dürfte sich wegen derselben Handlung keines Betrugsgem. § 263 I StGB gegenüber der Bußgeldbehörde und zu Lasten des Staates hinreichend verdächtig gemacht haben.

Zwar dürfte in der Angabe gegenüber der Bußgeldbehörde, am 01.06.2023 Fahrer seines Pkw BMW X5 gewesen zu sein, eine **Täuschungshandlung** liegen, welche bei der Bußgeldbehörde eine Fehlvorstellung, mithin einen **Irrtum**, hinsichtlich der Fahrereigenschaft erregt haben dürfte. Infolge des Irrtums dürfte die Bußgeldbehörde auch von der Geltendmachung eines Bußgeldes in Höhe von 175,00 EUR gegenüber E abgesehen haben. Gleichwohl dürften staatliche **Ansprüche auf Zahlung einer Geldbuße** nicht vermögensrechtlicher Natur sein und **nicht** dem strafrechtlich durch § 263 StGB **geschützten Vermögen** unterfallen (vgl. *Fischer*, § 263 Rn. 99). Denn die Geldbuße sanktioniert begangenes Unrecht. Sie wird um ihrer selbst willen verhängt und ist daher ihrem Wesen nach nicht vermögensrechtlicher Natur, sondern ein Rechtsgut eigener Art (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 10.08.2001 - Ss 264/01, NJW 2002, 527).

c) Urkundenfälschung, § 267

M dürfte sich wegen derselben Handlung keiner Urkundenfälschung gem. § 267 I Var. 1 StGB gegenüber der Bußgeldbehörde hinreichend verdächtig gemacht haben.

Zwar dürfte es sich bei der schriftlichen Erklärung des M vom 21.06.2023 um die Verkörperung einer allgemein oder für Eingeweihte verständliche Gedankenerklärung, die den Aussteller erkennen lässt und geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, mithin um eine **Urkunde**, handeln (vgl. *Fischer*, § 267 Rn. 3). Gleichwohl dürfte M nicht eine unechte Urkunde hergestellt haben. Denn ein unwahrer Inhalt, hier die Täuschung über die Fahrerei-

genschaft, berührt die Echtheit der Urkunde nicht. Denn § 267 StGB schützt nicht das Vertrauen in die Wahrheit von Urkundeninhalten, sondern das Vertrauen in die Urheberschaft der Verkörperungen. Schriftliche Lügen sind daher nicht von § 267 StGB erfasst und nach § 267 StGB straflos (vgl. *Fischer*, § 267 Rn. 29).

2. Tatkomplex: Das Geschehen am 19.08.2023

M dürfte sich einer versuchten Nötigung gem. §§ 240 I, III, 22, 23 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er über eine Strecke von 500m dicht auf den Pkw des Zeugen Marco Schneider (**S**) auffuhr und mehrfach die Lichthupe und Hupe betätigte.

Die versuchte Nötigung ist als **Vergehen gem. § 240 III StGB** mit Strafe bedroht. Ferner dürfte M sein Ziel, S dazu zu bewegen, Platz für M auf der Fahrbahn zu schaffen, nicht verwirklicht haben, sodass es nicht zur **Tatvollendung** gekommen sein dürfte.

M dürfte auch mit **Tatentschluss** hinsichtlich der Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. M dürfte durch sein Verhalten, das dichte Auffahren auf den Pkw des S, beabsichtigt haben, dass S Platz auf der Fahrbahn für M schafft, sodass dieser S überholen kann. Das beabsichtigte dichte Auffahren auf den Pkw des S dürfte auch nach der Vorstellung des M eine hinreichende **Gewalteinwirkung i.S.d. § 240 I StGB** darstellen. Gewalt ist der zumindest auch physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (vgl. *Fischer*, § 240 Rn. 8). Die Anwendung des § 240 StGB auf (verkehrswidriges) **Verhalten im Straßenverkehr** wird nach Maßgabe der Intensität der Einwirkung bestimmt. Erforderlich ist danach eine Einwirkung von gewisser Dauer, von der eine körperliche Zwangswirkung ausgeht (vgl. *Fischer*, § 240 Rn. 27). Für die Gewaltanwendung im Straßenverkehr durch zu **dichtes Auffahren** wird zusätzlich verlangt, dass durch das dichte Auffahren der besonnene, vorausfahrende Autofahrer **in Furcht und Schrecken versetzt** und hierdurch zu **ungewollten, unfallträchtigen Situationen veranlasst** wird. Entsprechend wird eine **gewisse Intensität der Einwirkung** unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorausgesetzt. **Wesentliche Faktoren** sind unter anderem die Dauer der bedrängenden Fahrweise, die gefahrene Geschwindigkeit, Abstandsgröße, Annäherungsgeschwindigkeit, der Gebrauch der Lichthupe, der Gebrauch des Signalhorns und die örtlichen Verhältnisse (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 14.03.2006 - 83 Ss 6/06, NStZ-RR 2006, 280).

Unter Zugrundelegung dessen dürfte das von M beabsichtigte Verhalten eine Gewaltanwendung i.S.d. § 240 I StGB darstellen. M fuhr zunächst - nachdem er sich hinter S auf der rechten Spur der Aachener Straße eingeordnet hatte - hinter diesem auf einer Strecke von 200m entlang der Aachener Straße stadteinwärts. Bereits dort dürfte M sehr nah auf den Pkw des S aufgefahren sein. Nach Abbiegung auf die Vogelsanger Straße beschleunigte S auf ca. 45-50 km/h. Über eine etwa 500m lange Strecke fuhr M dem S so dicht auf seinen Pkw auf, dass dieser das amtliche Kennzeichen sowie das angebrachte Markenzeichen an der Fahrzeugfront des Pkw des M durch den Rückspiegel nicht mehr erkennen konnte. Während der Strecke bis zur nächsten kreuzenden Straße „Am Weidenpesch“ betätigte M dreimal die Lichthupe und zweimal die Hupe, um S zu veranlassen, auf der Fahrbahn Platz für M zu schaffen. Dreimal beabsichtigte M darüber hinaus, S zu überholen, was allerdings aufgrund des kreuzenden Gegenverkehrs nicht gelang. Das so beschriebene Fahrverhalten des M dürfte sich auch nach der Vorstellung des M sowie tatsächlich unmittelbar auf S ausgewirkt haben. So hat S bekundet, dass er sich im Anschluss erstmalig „sammeln“ müssen, da dieser aufgrund von Nervosität so gezittert habe und die Fahrt nicht sicher hätte fortsetzen können. Unschädlich für die Annahme einer hinreichenden Gewalteinwirkung dürfte zudem sein, dass sich die Tat im

innerstädtischen Verkehr - und nicht im Schnellverkehr wie auf Autobahnen und Bundesstraßen außerorts - ereignete. Denn auch der innerstädtische Straßenverkehr ist von einer Vielzahl von Gefahren geprägt, deren Realisierung trotz der niedrigeren Geschwindigkeiten durch bedrängendes Fahrverhalten vergrößert wird. Der Fahrzeugführer im innerstädtischen Straßenverkehr gerät häufig - etwa durch Fußgänger oder einordnende Fahrzeuge - in Situationen, die ihn zum plötzlichen und starken Bremsen veranlassen. Auf diese Gegebenheiten muss sich ein besonnener Fahrzeugführer konzentrieren können. Eine bedrängende Fahrweise - wie die hiesige - ist daher geeignet, einen solchen Fahrzeugführer in Furcht und Sorge zu versetzen, wenn er sich durch den Drängler in seiner Konzentration auf das Verkehrsgeschehen vor ihm beeinträchtigt sieht und der konkreten Möglichkeit ausgesetzt ist, auf Gefahrensituationen nicht angemessen reagieren zu können. Daher kann auch im innerstädtischen Straßenverkehr ein dichtes und bedrängendes Auffahren von solcher Intensität sein, dass sich die Fahrweise des Dränglers als Gewaltanwendung i.S.d. § 240 I StGB darstellt (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 14.03.2006 - 83 Ss 6/06, NStZ-RR 2006, 280).

Da er mit der Tathandlung, dem dichten Auffahren, bereits begonnen hatte, dürfte er auch zur Verwirklichung des Tatbestandes **unmittelbar angesetzt** haben.

Die Anwendung von Gewalt durch Drängen im Straßenverkehr dürfte gemessen am Zweck des M, S zu veranlassen, Platz zu schaffen, auch **verwerflich i.S.d. § 240 II StGB** sein. **Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe** dürften nicht ersichtlich sein.

*M dürfte nicht **strafbefreiend i.S.d. § 24 I StGB** zurückgetreten sein. Unmittelbar nach dem Ende seiner letzten Ausführungshandlung, dem dichten Auffahren auf S, dürfte M bewusst geworden sein, dass er sein Tatziel, S zu veranlassen, auf der Fahrbahn Platz für M zu schaffen, aufgrund des herrschenden Gegenverkehrs nicht mehr erreichen konnte, sodass ein **fehlgeschlagener Versuch** vorliegen dürfte.*

Die Tat dürfte M aufgrund seiner eigenen Aussage, der Aussage des S in einem etwaigen Hauptverfahren und aufgrund der objektiven Tatumstände auch **nachweisbar** sein.

3. Ergebnis

Im 1. Tatkomplex dürfte M straflos sei. Im 2. Tatkomplex dürfte M sich einer versuchten Nötigung gem. §§ 240 I, III, 22, 23 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

D. Zweckmäßigkeit:

Der Einspruch muss bis spätestens zum 12.12.2023 beim AG Köln (§ 410 I 1 StPO) eingereicht werden, was schriftlich durch die Verteidigerin möglich ist (§§ 297, 410 I StPO). Nach dem Einspruch gilt im weiteren Verfahrensverlauf das sog. **Verbot einer reformatio in peius** gem. § 411 IV StPO nicht. Da nach dem hier vertretenen Ergebnis aber zu erwarten sein dürfte, dass ein Einspruch gegen den Strafbefehl in der dann folgenden Hauptverhandlung (§ 411 I 2 StPO) zu einem **Teilfreispruch** bzgl. des ersten Tatkomplexes führen dürfte, dürfte M dennoch zur Einlegung eines Einspruchs zu raten sein. *Besonders aufmerksame Prüflinge könnten zusätzlich erörtern, ob der Einspruch auf den 1. Tatkomplex beschränkt werden kann. Dies dürfte, da es sich um selbstständige prozessuale Taten handelt, möglich sein (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 410 Rn. 4). Ferner könnte auch eine unbeschränkte Einspruchseinlegung vor dem Hintergrund erwogen werden, dass in der folgenden Hauptverhandlung ggf. eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO angeregt werden könnte.*